

**Satzung der Stadt Laufenburg (Baden) über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Städtischen Kindergärten und Kinderkrippe
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren entstehen von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, in voller Höhe.
2. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
3. Bei tageweiser Buchung von unterschiedlichen Betreuungszeiten werden neben der Gebühr für eine verlängerte Öffnungszeiten-Betreuung die jeweils festgesetzten Tagessätze zusätzlich erhoben. Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mind. vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme schriftlich anzumelden und nur zum Beginn eines Monats möglich
4. Die Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe ist auch weiterhin in voller Höhe zu entrichten, falls das Kind über das 3. Lebensjahr hinaus die Kinderkrippe besucht. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn der Träger selbst das Verschulden an einem rechtzeitigen Übergang in einen anderen städtischen Kindergarten trägt.
5. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.
6. Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt auch für Zeiten, in denen das Kind krank ist oder die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besucht hat.
7. Die Höhe der Gebühr wird entsprechend dem württembergischen Modell gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die gemeinsam mit dem Kind, für welches die Gebühr entrichtet wird, in einem Haushalt leben und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.

§ 3a (nur gültig für Kinderkrippen)
Abmeldung vor Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Falls ein Betreuungsplatz vor der geplanten Aufnahme des Kindes doch nicht benötigt wird, ist eine schriftliche Kündigung durch die Sorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem geplanten Aufnahmetermin des Kindes schriftlich einzureichen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Kündigung wird ein Verwaltungsbeitrag in Höhe einer Monatsgebühr (VÖ-Gruppe; s. § 4 Abs. 7 Nr. 5 a Einkindfamilie) erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der Träger Ausnahmen zulassen.

§ 4
Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Stadt Laufenburg (Baden) anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
3. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Je nach Bedarf können Wochentage einzeln mit Ganztagsbetreuung gebucht werden. Es sind mind. zwei Tage Ganztagsbetreuung/Woche zu buchen. Für die einzelnen Tage sind Tagessätze festgelegt, die zur monatlichen VÖ-Gebühr hinzugerechnet werden. Eine Kombination der tageweisen Ganztagsbetreuung ist nur in Verbindung mit einer durchgängigen VÖ-Betreuung im Kindergarten möglich. Eine Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist erst möglich, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinstkindern ggf. nicht die vollen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen bzw. können, führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren.
5. Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe (RG, VÖ) eine Betreuung ab 2 Jahren und 9 Monaten in Anspruch, wird für die Betreuung die doppelte Gebühr nach Abs. 7 Nr. 1 oder Nr. 2 erhoben. Ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt in dem das 3. Lebensjahr vollendet wurde, fällt die einfache Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2 an.
6. Für ein unter dreijähriges Kind, das eine altersgemischte Gruppe im Kindergarten besucht, reduziert sich ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt in dem das Kind 2 Jahre und 9 Monate wird, die Gebühr auf den doppelten Beitrag der jeweils gebuchten Betreuungszeit.

7. Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz **pro Monat** im Einzelnen:

Kindergarten

1. Regelkindergarten ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

Kind/er pro Haushalt	2017/2018	2018/2019
1 Kind	106 €	111 €
2 Kinder	80 €	84 €
3 Kinder	53 €	55 €
4 und mehr Kinder	37 €	39 €

2. VÖ- Betreuung ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

Kind/er pro Haushalt	2017/2018	2018/2019
1 Kind	132 €	139 €
2 Kinder	100 €	106 €
3 Kinder	66 €	70 €
4 und mehr Kinder	46 €	49 €

3. Ganztagsbetreuung ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	2017/2018			
	Fünf Tage	Vier Tage	Drei Tage	Zwei Tage
1 Kind	233 €	224 €	210 €	188 €
2 Kinder	177 €	168 €	160 €	142 €
3 Kinder	117 €	114 €	105 €	94 €
4 und mehr Kinder	82 €	78 €	73 €	66 €

Kind/er pro Haushalt	2018/2019			
	Fünf Tage	Vier Tage	Drei Tage	Zwei Tage
1 Kind	239 €	235 €	220 €	197 €
2 Kinder	182 €	178 €	169 €	150 €
3 Kinder	120 €	118 €	112 €	100 €
4 und mehr Kinder	84 €	81 €	76 €	69 €

4. Altersgemischten Gruppen ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung 2 Jahre 9 Monat im Kindergarten

4 a) Regelbetreuung

Kind/er pro Haushalt	2017/2018	2018/2019
1 Kind	237 €	243 €
2 Kinder	180 €	185 €
3 Kinder	119 €	122 €
4 und mehr Kinder	83 €	85 €

4 b) VÖ- Betreuung

Kind/er pro Haushalt	2017/2018	2018/2019
1 Kind	296 €	304 €
2 Kinder	225 €	232 €
3 Kinder	148 €	152 €
4 und mehr Kinder	104 €	106 €

5. Kinderkrippen

a) VÖ-Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	2017/2018	2018/2019
1 Kind	352 €	363 €
2 Kinder	268 €	275 €
3 und mehr Kinder	176 €	181 €

b) Ganztagsbetreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	2017/2018			
	Fünf Tage	Vier Tage	Drei Tage	Zwei Tage
1 Kind	520 €	512 €	484 €	444 €
2 Kinder	395 €	390 €	368 €	338 €
3 Kinder	260 €	256 €	242 €	222 €

Kind/er pro Haushalt	2018/2019			
	Fünf Tage	Vier Tage	Drei Tage	Zwei Tage
1 Kind	536 €	527 €	498 €	459 €
2 Kinder	407 €	401 €	379 €	349 €
3 Kinder	268 €	263 €	249 €	229 €

8. Wohngeldbezieher haben bei Vorlage eines aktuellen Wohngeldbescheides Anspruch auf eine 40%ige Minderung des jeweils zutreffenden Gebührensatzes.

§ 5 Essensverpflegung

Die Essensverpflegung ist zusätzlich zu bezahlen. Für Kinder in der Kinderkrippe und auch für Kinder in der GT-Betreuung, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist das Mittagessen (in der Krippe auch das Frühstück) verbindlich. Die Kosten hierfür werden separat erhoben. Hierfür wird eine Verpflegungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten abgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Städtischen Kindergärten (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 1. November 2015 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 26.06.2017

Der Gemeinderat
Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 7. Juli 2017.

Laufenburg (Baden), den 7. Juli 2017

Ulrich Krieger
Bürgermeister